

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen elumni.de – Netzwerk für Schulen e.V. (kurz: elumni.de). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch
 - die Organisation von Veranstaltungen/Projekten unter Einbindung von kostenloser Unterstützung ehemaliger Schüler, die das Unterrichtsgeschehen und Lernerleben von Schülern unmittelbar fördern,
 - die Ermöglichung des direkten Kontaktaustauschs von Schülern und Lehrern mit ehemaligen Schülern zum Zwecke der Weitergabe von Fachwissen, (Lebens-) Erfahrung und Kontakten mit dem vordringlichen Ziel, die Qualität von Bildung und Erziehung zu steigern,
 - die Sammlung und strukturierte Veröffentlichung von Veranstaltungs- und Projektkonzepten, die sich in der Unterrichts- und Freizeitgestaltung für Schüler als sinnvoll und lohnend erwiesen haben,
 - die Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit von Ehemaligen für ihre Schulen und
 - die organisationelle und inhaltliche Unterstützung der mit Schulen assoziierten Vereine bei der Förderung von Schülern und der Herstellung von Chancengleichheit im Erwerb von Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Aufbau und die Pflege einer elektronischen Kontaktplattform für Schüler, Lehrer und ehemalige Schüler,
 - Beratung von Schulleitung, Lehrern und Schülern beim Aufbau und Pflege der entstehenden Kontakte zu Ehemaligen,
 - Entwicklung, Umsetzung und Weitergabe von Veranstaltungs- und Projektkonzepten,
 - Beratung von Ehemaligen und Schulen bei der Gründung bzw. der Weiterentwicklung von (Förder-) Vereinen,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Schülern, Lehrern und Schulen und
 - Kooperation mit anderen Initiativen, Organisationen und Netzwerken, die sich der Förderung von Bildung und Erziehung an Schulen widmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Über die genaue Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Festlegung der Mittelverwendung wird die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat entweder den Status aktiv oder fördernd.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können aktive Mitglieder werden, wenn sie Bildungseinrichtungen sind oder sich hauptsächlich der Förderung von Bildungseinrichtungen widmen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie den Verein jährlich mit mind. € 500 unterstützt.
4. Werden juristische Personen Mitglied, so werden sie durch Delegierte vertreten. Jede juristische Person wird durch einen Delegierten vertreten.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
6. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. Erlöschen der juristischen Person), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum 01.01. eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann er durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgerechter Einlegung der Berufung den Sachverhalt auf die Tagesordnung der

unmittelbar nächsten regulären Mitgliederversammlung zu setzen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge & aktive Beteiligung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch der Höhe nach unterschiedliche Beiträge vorsehen: Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.
3. Von aktiven Mitgliedern wird des Weiteren eine inhaltliche Mitarbeit bei der Umsetzung der Satzungszwecke erwartet. Der Vorstand und aktive Mitglieder können Projekte entwickeln und ausschreiben, an denen sich die Mitglieder beteiligen. Zum Start eines Projektes ist aus den Reihen der Teilnehmer ein Projektleiter zu bestimmen, der an den Vorstand berichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden. Delegierte juristischer Personen können Vorstandsposten übernehmen, wenn die juristische Person zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre Mitglied bei elumni.de war.
2. Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden Person, zwei Personen, die für die Betreuung der unterstützten Schulen zuständig sind, einer Person, die für die technischen Ressourcen des Vereins und für den Datenschutz zuständig ist, und einer Person, die für die Öffentlichkeitsarbeit, die Ausrichtung von Veranstaltungen und die inhaltliche Pflege der Internetseite des Vereins zuständig ist. Es können bis zu 2 weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Verantwortlich für die finanziellen Belange des Vereins ist die vorsitzende Person und die stellvertretende Person, die bei Bedarf die Führung der Kasse und der Bücher an externe Dienstleister abgeben können.
3. Dem Vorstand gehören mind. 2 Personen an (vorsitzende und stellvertretende Person), die Zusammenlegung von bis zu 3 Vorstandsämtern ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er kann für den Verein eine Geschäftsordnung erstellen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste vorsitzende Person und die stellvertretende Person vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Zusätzlich können Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder und an aktive Vereinsmitglieder vergeben werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon eine Person die vorsitzende oder die stellvertretende Person sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden Person.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, mit Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung oder der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden unter Angabe des Ortes, des Datums, der beschließenden Personen und des Abstimmungsergebnisses schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der vorsitzenden und der stellvertretenden Person.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den

Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter schriftlich oder, vorbehaltlich der Rechtslage, elektronisch bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder die Stimme elektronisch abgeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, wobei eine Begründung an den Vorstand weitergeleitet werden muss.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend bzw. durch einen Vertreter oder elektronisch repräsentiert ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Fördernde Mitglieder, Mitglieder des Schulleiter-Beirats und Mitglieder des Kuratoriums werden zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen eingeladen, können sich an den Beratungen beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Beratung des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung der Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschluss über den Ausschluss von aktiven Mitgliedern gemäß §4, Abs. 4
 - g. Wahl des Kassenprüfers
 - h. Wahl des Datenschutzbeauftragten
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Bestimmung einer neutralen Person, die die Vorstandswahlen leitet.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Nur aktive Mitglieder können sich durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung beteiligen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Vorstandswahlen und Ausschlussbeschlüsse erfolgen schriftlich und geheim.
3. Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und entlastet. Bei Pattsituationen kann die Wahl zwei Mal wiederholt werden, im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Sollte diese nicht gegeben sein, dann entscheidet das Los.

4. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, eine Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszweckes können nur erfolgen, wenn zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
5. Ehrenmitglieder, der Kassenprüfer und der Datenschutzbeauftragte werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit, der teilnehmenden Mitglieder sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. des Leiters der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 16 Elektronische Versammlungen und elektronische Abstimmungen

Sämtliche Versammlungen, Sitzungen und Abstimmungen können auf Beschluss der Mehrheit des jeweiligen Organs über die Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Der Vorstand wird auf der Basis der rechtlichen Vorgaben den Ablauf der Versammlung festlegen.

§ 17 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spenden von natürlichen und juristischen Personen
 - c. Zuschüsse der öffentlichen Hand und gemeinnützigen Organisationen
 - d. Unterstützung von Unternehmen und Verbänden
2. Zuschüsse werden nur dann zur Finanzierung des Vereins herangezogen, wenn sie den Verein ideell unterstützen. Vereinbarungen, die sicherstellen, dass die

Zuschüsse auch zur Verfolgung der Vereinszwecke genutzt werden, können getroffen werden.

§ 18 Schulleiter-Beirat

1. Der Schulleiter-Beirat soll den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Verbesserung seines Angebots für Schulen beratend unterstützen, nimmt aber nicht an Entscheidungen des Vereins teil.
2. Mitglieder des Beirats können Schulleiter bzw. deren Stellvertreter von Schulen werden, die elumni.de unterstützt.
3. Der Beirat wählt mindestens einen, höchstens fünf Sprecher, die die Interessen und Meinungen des Beirats hauptsächlich vertreten und dem Vorstand als primäre Kontaktpersonen dienen.
4. Der Vorstand unterstützt den Beirat bei der Organisation seiner Treffen und der beiratsinternen Kommunikation.
5. Der Beirat wird vom Vorstand umfassend und regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert und zu den Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Abs. 4 eingeladen.

§ 19 Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt den Vereinszweck ideell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.
2. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Bereichen angehören, die durch ihr öffentliches Wirken oder ihre berufliche Tätigkeit die Verbesserung des deutschen Bildungssystems unterstützen. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Kuratoriumsmitglieder beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung von elumni.de, können aber nicht an Entscheidungen teilhaben.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
5. Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitglieds endet mit seiner Abberufung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen im Vorstand oder durch Rücktrittserklärung.
6. Das Kuratorium wird vom Vorstand umfassend und regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert und zu den Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Abs. 4 eingeladen.

§ 20 Förderkreis

1. Der Förderkreis berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung, nimmt aber an deren Entscheidungen nicht teil.
2. Mitglieder des Förderkreises sind alle fördernden Mitglieder des Vereins.
3. Der Förderkreis wird vom Vorstand umfassend und regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert und zu den Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Abs. 4 eingeladen. Zusätzlich trifft sich der Vorstand mit dem Förderkreis

mindestens einmal im Jahr zu gegenseitigen Beratungen und zu eingehenden Erläuterungen der Mittelverwendung.

§ 21 Datenschutz

1. elumni.de betreibt Datenbanken, in denen persönliche Daten von Schülern, Lehrern und ehemaligen Schülern von Schulen gespeichert werden, die der Verein durch seine Angebote unterstützt.
2. Die Daten dürfen von den Nutzern der Datenbank und von elumni.de nur im Rahmen der dafür vereinbarten „Regeln zur Datennutzung und Datensicherheit“ (s. Anhang) verwendet und verarbeitet werden. Bestandteil dieser Regeln sind auch die technischen und organisationellen Maßnahmen, die der Verein zum Schutz der Daten ergreift.
3. Mit der Registrierung zur Nutzung der Datenbank oder mit Beginn der Mitgliedschaft wird die Geltung dieser Regeln anerkannt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten, der der Mitgliederversammlung und den Nutzern der Datenbank im Abstand von 6 Monaten über die Einhaltung der Regeln Bericht erstattet. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Verstößt ein Nutzer gegen die Regeln, insbesondere in Bezug auf die Weitergabe von Daten und Passwörtern an unberechtigte Dritte, wird ihm die Nutzungsberechtigung entzogen. Zusätzlich wird in jedem Einzelfall eine strafrechtliche Verfolgung geprüft. Über den Entzug der Nutzungsberechtigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die „Regeln zur Datennutzung und Datensicherheit“ können vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Für eine Änderung müssen wenigstens Zweidrittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Änderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins und den registrierten Nutzern der Datenbank innerhalb von 3 Tagen per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erfolgen, wobei mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 7 abgewickelt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
